

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Poppendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der aktuellen Fassung i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) und §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Poppendorf vom 20.07.2005 (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestand und Maßstab	Gebührensatz in EUR/ Stunde
1. Personalgebühren	
1.1 Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	13,00
1. Fahrzeuggebühren	
2.1. Löschfahrzeug TSF-W	165,00
2.2. Mannschaftstransportwagen VW T4	49,00
2. Gerätegebühren pro Gerät	
a) Tragkraftspritze	95,00
b) Schlauchhaspelanhänger	43,00
c) Standrohr	1,99
d) Verteiler	2,00
e) Strahlrohr	1,20
f) Zumischer	3,30
g) Schaumstrahlrohr	4,25
h) Saugschlauch	3,15
i) Kübelspritze	4,35
j) Stromerzeuger	60,00
k) Fangleine	2,50
l) Motorkettensäge	30,00
m) Pauschale für einen Beleuchtungssatz (Halogenstrahler, Notstromaggregat u.ä.)	100,00
n) Pauschale für Warn- und Sicherungsmittel (Leitkegel, Blinkleuchten u.ä.)	34,50
o) Pauschale für Hilfsmittel (Besen, Schaufel, Spaten, Seile u.ä.)	13,00
4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde bzw. Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.	
5. Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z.B. <u>Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung</u> werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	

6. Alarmierung Gebühren für <u>Missbräuchliche Alarmierung</u> und <u>Fehlalarmierung</u> aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	
7. Ölbinde, Säurebinde- und Schaummittel Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
8. Entsorgung Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf, den 04.12.2007


Kurt Kurths
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, den 04.12.2007


Kurt Kurths
Bürgermeister

